



## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2793/2015**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 16.06.2015

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Gerhard Merz - MdL -, SPD-Fraktion und Klaus-Dieter Grothe,  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr	23.06.2015	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

### **Betreff:**

**Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen stärken**

**- Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2015 -**

### **Antrag:**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Ankündigung des ‚Aktionsprogrammes Klimaschutz 2020‘ des Bundes, dass die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gestärkt werden soll, schnellstmöglich umgesetzt wird. Dafür ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend zu ändern, dass die Kommunen selbst entscheiden dürfen, wo in ihrem Gemeinde- und Hoheitsgebiet sie welche Geschwindigkeit für richtig und angemessen halten.

Deswegen wird der Magistrat beauftragt, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass den Kommunen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mehr Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen durch eine neue Bundesgesetzgebung ermöglicht wird.“

### **Begründung:**

Die Belange der Kommunen stoßen immer wieder auf Probleme, wenn sie eine Tempo-30-Zone oder eine streckenbezogene Temporeduzierung ausweisen wollen.

Einzelfallbegründungen und etliche Einschränkungen erschweren eine sinnvolle Planung. Die Beispiele in Kleinlinden und Rödgen, wo auf Anweisung des Regierungspräsidiums Geschwindigkeitsbegrenzungen gegen den erklärten Willen der Ortsbeiräte und der Bevölkerung zurückgenommen werden mussten, zeigen, wie wichtig hier eine Änderung ist.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone grundsätzlich ausgeschlossen, sobald eine Vorfahrtsstraße, Ampeln oder Radwege vorhanden sind. Eine streckenbezogene Temporeduzierung an einzelnen Straßenabschnitten ist nur möglich, wenn eine besondere Gefährdung für die Sicherheit von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern festgestellt wird oder wenn die Lärmbeeinträchtigung verkehrsbedingt über dem ortsüblichen Niveau liegt. Diese Voraussetzungen schaffen immer wieder Rechtsunsicherheit und schränken die Kommunen unnötig in ihrem Entscheidungsspielraum ein, denn vor Ort kann am besten darüber entschieden werden, in welchen Gebieten oder an welchen Strecken Tempo-30 Sinn ergibt.

Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und in ihrem Kabinettsbeschluss zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ vom 03.12.2014 angekündigt, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen gestärkt werden soll (Kapitel 4.6.2., Seite 40). Dementsprechend sollten die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen und von streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen vereinfacht werden. Eine Umsetzung dieses Beschlusses ist jedoch bislang noch nicht erfolgt.

Für die SPD-Fraktion

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gerhard Merz - MdL -

Klaus-Dieter Grothe